

Stellung zu nehmen und ihre Entfernung aus der Partei entsprechend den Bedingungen des Statuts einzuleiten.

2. Ein beschleunigtes Ausschlußverfahren ist gegen folgende Kategorien von Mitgliedern durchzuführen:

Mitglieder, die eine parteifeindliche Einstellung vertreten;

Mitglieder, die eine sowjetfeindliche Haltung bekunden;

Mitglieder, die an Korruptionsaffären, Schiebereien, kriminellen Verbrechen direkt oder indirekt beteiligt sind;

Mitglieder, die über ihre politische Vergangenheit in der Nazizeit wahrheitswidrige Angaben gemacht haben;

Mitglieder, bei denen begründeter Verdacht besteht, daß sie im Interesse parteifeindlicher Kräfte (Agenten des Ostsekretariats der SPD) oder als Spione und Saboteure fremder Dienste in der Partei wirken.

Zur beschleunigten Durchführung des Ausschlußverfahrens gegen diese Kategorie von Schädlingen und Parteifeinden können in den Parteileitungen besondere Untersuchungskommissionen eingesetzt werden. Die individuelle Behandlung jedes Falles ist entsprechend den Bestimmungen des Statuts innezuhalten.

III.

Werbung neuer Mitglieder

Um den ehrenvollen Namen eines Parteimitgliedes hochzuhalten und um das Eindringen schädlicher und feindlicher Elemente in die Partei zu verhindern, ist bei der Werbung ein strengerer Maßstab anzulegen als bisher.

1. Aufnahmen in die Partei auf Grund einer allgemeinen Werbeagitation in Volksversammlungen sind nicht zulässig. Die Werbung muß eine sorgfältige und individuelle sein.

2. Die Hauptquelle für die qualifizierte Werbung neuer Parteimitglieder stellt die Aktivistenbewegung der Erwachsenen und der Jugendlichen dar.

Als Parteimitglieder sollen nur politisch fortschrittliche Menschen, die sich bereits auf einzelnen Gebieten beim demokratischen Neuaufbau und jetzt bei der Durchführung der Wirtschaftspläne bewährten, aufgenommen werden, vor allem aus den Kreisen der aktiven Industriearbeiter, um den Charakter der Partei als der Partei der Arbeiterklasse zu sichern, aus den Reihen der besten Funktionäre der Gewerk-